

Änderung Geldwäschegesetz (GWG): Auswirkungen in der bAV

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde die fünfte EU-Geldwäscherichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Das neue Geldwäschegesetz sieht u.a. vor, dass künftig in der bAV (Schicht 2) die für den Vertragspartner auftretende Person identifiziert werden muss.

Auftretende Person in der bAV

Ab sofort muss zwingend in der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherungen und Rückdeckungsversicherungen zu Direktzusagen) die für den Vertragspartner auftretende Person sowohl im Einzel- als auch im Kollektivgeschäft auf den Anträgen vermerkt werden. Dies gilt sowohl für das Neugeschäft als auch bei einem Versicherungsnehmerwechsel. Im Kollektivgeschäft muss die auftretende Person erst im Invitatio zum Kollektivvertrag benannt werden, bei Nachmeldungen zu bestehenden Kollektivverträgen ist keine erneute Angabe erforderlich. Gefordert sind hier Name, Vorname, Funktion (jeweils in Druckbuchstaben) sowie die Unterschrift der auftretenden Person.

Änderungen in Beratungstechnologie und Formularen

Hierfür wurden in unserer Beratungstechnologie Felder (Kein Pflichtfeld) geschaffen, die eine Eingabe der geforderten Angaben ermöglicht. Sollten diese Angaben erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, können diese auch handschriftlich auf dem Antrag vermerkt werden.

Weiterhin wurden entsprechende Anträge und Formulare angepasst.

Unterstützungskasse von AXA nicht betroffen

Wie bisher schon in der Vergangenheit praktiziert, sind Versorgungen über eine Unterstützungskasse von AXA von den Regelungen des GWG ausgenommen.

Haben Sie Fragen, dann steht Ihnen Ihr zuständiger Berater von AXA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr PCEB Fachunterstützung & Netzwerkmanagement